

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 21.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.639.520 EUR
----------------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.468.087 EUR
---------------------------------------	----------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf	30.135.659 EUR
--------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf	28.437.563 EUR
--------------------------	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.600.978 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.929.974 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.700.000 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.775.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.700.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 735 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und in den Folgejahren erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden jeweils

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

§ 9

Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 250.000 EUR anzusehen. Die Wertgrenze für die Beurteilung einer erheblichen Aufwands- oder Auszahlungssteigerung gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW liegt bei 150.000 EUR, für Investitionsauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW bei 300.000 EUR.

Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 150.000 EUR nicht überschreiten. Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten die Investitionen bis zu einem Volumen von 25.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Nachweis einzelner Investition separat ausgewiesen.